KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 10. November 2026

Nr. 2026/1964
KR.Nr. A 0131/2026 (DBKS)

Auftrag Diana Stärkle (SVP, Egerkingen): Streichung des § 24 Abs. 1 lit. d der Volksschulverordnung (hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art)
Stellungnahme des Regierungsrates

---

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, § 24 Abs. 1 lit. d (hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art) der Volksschulverordnung (BGS 413.121.1) vom 5. September 2022 (Stand 1. August 2023) ersatzlos zu streichen.

2. Begründung (Vorstosstext)

Die gesetzlichen Feiertage und die den Feiertagen gleichgestellten Ruhetage werden in der Schweiz – mit Ausnahme des Bundesfeiertags – durch die Kantone festgelegt. Im Kanton Solothurn sind diese gesetzlich geregelt. Die bestehenden Feiertage und die damit verbundenen schulfreien Tage bleiben von diesem Auftrag unberührt. Zusätzlich ermöglicht § 24 Abs. 1 lit. d der Volksschulverordnung Dispensationen für hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art. Damit wird eine zusätzliche Ausnahme von der allgemeinen Schulpflicht geschaffen. Die öffentlichen Schulen haben den Auftrag, allen Schülerinnen und Schülern unter gleichen Voraussetzungen eine ausreichende Grundbildung zu vermitteln. Religiös begründete Absenzen führen zu unterschiedlichen Regelungen für einzelne Schülergruppen und erschweren einen geordneten Schulbetrieb. Dies gilt insbesondere dann, wenn Unterrichtseinheiten, Prüfungen oder andere schulische Aktivitäten verschoben oder nachgeholt werden müssen. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit gemäss Art. 15 der Bundesverfassung schützt das Recht jedes Menschen, eine Religion auszuüben oder keiner Religion anzugehören. Daraus lässt sich jedoch kein Anspruch auf eine Befreiung von der allgemeinen Schulpflicht für religiöse Feiertage oder besondere religiöse Anlässe ableiten. Die Streichung von § 24 Abs. 1 lit. d schränkt die Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht ein. Religiöse Überzeugungen und Traditionen können weiterhin ausserhalb der Unterrichtszeit gepflegt werden. Gleichzeitig stärkt die Aufhebung dieser Ausnahmebestimmung die Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler sowie die Planungs- und Rechtssicherheit der Schulen. Weiterhin stehen allen Schülerinnen und Schülern Joker-Tage zur Verfügung. Die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, diese entsprechend einzusetzen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Die Volksschulverordnung (VSV) vom 5. September 2022[1]) hält in § 24 Abs. 1 Bst. d fest, dass hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art als begründete Absenzen gelten. Diese Regelung ermöglicht den Schulen, Schülerinnen und Schüler für hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art vom Unterricht zu dispensieren. Damit wird dem in der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom

[1]) BGS 413.121.1.

18. April 1999[1]) verankerten Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV) Rechnung getragen. Die Ausübung einer Religion gehört zum Schutzbereich von Art. 15 BV. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit vermittelt keinen uneingeschränkten Anspruch auf eine Befreiung von der Schulpflicht. Sie verpflichtet den Staat jedoch, religiöse Vielfalt im Rahmen des Möglichen zu berücksichtigen und unterschiedliche Glaubensüberzeugungen respektvoll zu behandeln. Die geltende Regelung ermöglicht es, die allgemeine Schulpflicht und die Religionsfreiheit der Schülerinnen und Schüler im Einzelfall miteinander in Einklang zu bringen. Dabei ist auch dem Gleichheitsgebot (Art. 8 BV) Rechnung zu tragen. Gleichbehandlung bedeutet nicht in jedem Fall eine identische Behandlung sämtlicher Schülerinnen und Schüler. Vielmehr verlangt die Gleichbehandlung, unterschiedliche Ausgangslagen angemessen zu berücksichtigen.

3.1 Umgang mit Religionen an Schulen

Die Richtlinien des Volksschulamts (VSA) aus dem Jahr 2018 betreffend die Kommunikation und den Umgang mit Fragen zur Religion[2]) regeln, auf der Grundlage der BV, der Volksschulgesetzgebung sowie der Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, den Umgang mit religiösen Anliegen an den Schulen des Kantons Solothurn. Die Richtlinien beinhalten neben christlichen Feiertagen auch hohe religiöse Feiertage anderer Religionsgemeinschaften.

Während die hohen Feiertage der christlichen Kirchen im staatlich festgelegten Ferien- und Feiertagskalender berücksichtigt sind, gilt dies für die wichtigsten Feiertage anderer Religionsgemeinschaften nicht. Die ersatzlose Streichung von § 24 Abs. 1 Bst. d VSV würde folglich nicht zu einer grösseren Gleichbehandlung führen, sondern faktisch ausschliesslich Angehörige jener Religionsgemeinschaften benachteiligen, deren hohe Feiertage nicht bereits im Schulkalender berücksichtigt sind. Diese Überlegungen gewinnen vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Entwicklung zusätzlich an Bedeutung. Die religiöse und weltanschauliche Zusammensetzung der Bevölkerung und damit der Schülerinnen und Schüler hat sich in den vergangenen Jahrzehnten deutlich verändert und ist vielfältiger geworden.

Eine zeitgemässe Religionspolitik trägt dieser religiösen Vielfalt Rechnung, indem sie bestehende Regelungen so ausgestaltet, dass unterschiedliche religiöse Lebensrealitäten in verhältnismässiger Weise berücksichtigt werden, ohne den Bildungsauftrag der Schule oder den geordneten Schulbetrieb zu beeinträchtigen. Darüber hinaus kommt dem Kanton nach Art. 72 Abs. 2 BV die Aufgabe zu, im Rahmen seiner Zuständigkeiten zum religiösen Frieden beizutragen. Öffentliche Schulen sind Orte, an denen Kinder und Jugendliche unterschiedlicher religiöser und weltanschaulicher Prägungen gemeinsam lernen und leben. Ein respektvoller und verhältnismässiger Umgang mit religiöser Vielfalt leistet einen wichtigen Beitrag zum gegenseitigen Verständnis und zum gesellschaftlichen Zusammenhalt. Die heutige Bestimmung entspricht diesem Ansatz und hat sich in der Praxis bewährt.

3.2 Dispensation

Die Erteilung von Dispensationen richtet sich nach den Bestimmungen von § 61 des Volksschulgesetzes (VSG) vom 26. Januar 2022[3]) sowie § 24 ff. VSV. Die Bestimmungen begründen jedoch keinen generellen Anspruch auf Dispensation, sondern eröffnen den zuständigen Behörden die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen eine verhältnismässige Interessenabwägung vorzunehmen. Für eine voraussehbare Absenz bis zu vier aufeinanderfolgenden Halbtagen stellen die Erziehungsberechtigten bei der Klassenlehrperson mündlich oder schriftlich ein Gesuch. Die Klassenlehrperson entscheidet über das Gesuch. Über längere Absenzen entscheidet die Schulleitung, ebenfalls auf Gesuch der Erziehungsberechtigten hin. Die Schulpflicht bleibt dabei der Grundsatz, die Dispensation stellt die eng definierte Ausnahme dar.

---

[1]) SR 101.
[2]) https://so.ch/fileadmin/internet/dbk/dbk-vsa/Schulbetrieb_und_Unterricht/Interkulturelles/Religionen_Richtlinien.pdf.
[3]) BGS 413.111.

Die Dispensation für hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art verletzt die Schulpflicht nicht, da sie die Schülerinnen und Schüler nicht vom Erwerb versäumter schulischer Kompetenzen entbindet. Die Möglichkeit der Dispensation schafft deshalb keinen ungerechtfertigten Vorteil, sondern einen verhältnismässigen Ausgleich. In der Praxis steht die Dispensation für hohe Feiertage auf gleicher Stufe mit begründeten Absenzen aufgrund von aussergewöhnlichen Ereignissen im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler, Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen oder sportlichen Anlässen oder dem Bezug von Jokertagen (§ 24 Bst. c, e und g VSV).

Auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit besteht kein Anlass, die bestehende Regelung aufzuheben. Dispensationen für hohe religiöse Feiertage führen in der Praxis in der Regel weder zu erheblichen organisatorischen Schwierigkeiten noch zu einer Gefährdung des geordneten Schulbetriebs. Die geltende Bestimmung ermöglicht den Schulen vielmehr, pragmatische und sachgerechte Lösungen im Einzelfall zu finden. Ihre ersatzlose Streichung würde den Handlungsspielraum der Schulen einschränken, ohne dass damit ein erkennbarer Mehrwert für den Schulbetrieb oder die Rechtsgleichheit verbunden wäre.

Eine pluralistische Gesellschaft ist darauf angewiesen, dass staatliche Institutionen Unterschiede weder privilegieren noch ignorieren, sondern in verhältnismässiger und ausgleichender Weise berücksichtigen. Die bestehende Dispensationsregelung entspricht diesem Verständnis einer religionspolitisch ausgewogenen und integrationsfördernden Volksschule.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.

Yves Derendinger
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Bildungs- und Kulturkommission

Verteiler

Departement für Bildung, Kultur und Sport
Departement des Innern
Volksschulamt
Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)